

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Abschrift.

GEHEIM-KONVENTION ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN
REICH UND BULGARIEN VOM 6. SEPTEMBER (24. AUGUST) 1915.

Das Deutsche Reich und Bulgarien sind übereingekommen, eine gemeinsame militärische Aktion gegen Serbien zu unternehmen und haben hierzu folgendes vereinbart:

§ 1. Das Deutsche Reich gewährleistet Bulgarien die Erwerbung und Annektion folgender Gebiete:

a) Das jetzige serbische Mazedonien, umfassend die beiden serbischen Zonen, die bezeichnet werden mit „bestritten“ und „unbestritten“, so wie sie abgegrenzt sind durch den bulgarisch-serbischen Vertrag vom 29. 2. (13. 3.) 1912 entsprechend der diesem Vertrag beigegebenen Karte.

b) Das serbische Gebiet, das östlich folgender Linie liegt: Die Morava von der Mündung in die Donau bis zum Zusammenfluß der bulgarischen und serbischen Morava. Von dort die Wasserscheide dieser beiden Flüsse, über den Kamm der Tschernagora, durch das Defilé von Katschani, über den Kamm des Char Planina bis zur bulgarischen Grenze von St. Stéphano und diese Grenze entlang.

Die Grenzlinie ist auf der anliegenden Karte verzeichnet. Die Karte bildet einen integrierenden Teil dieser Konvention.

§ 2. Wenn Rumänien während des jetzigen Konflikts, ohne irgend eine Herausforderung von Seite der bulgarischen Regierung Bulgarien, seine Verbündeten oder die Türken angreift, wird das Deutsche Reich einwilligen, daß Bulgarien die Gebiete annektiert, die durch den Vertrag von Bukarest an Rumänien abgetreten wurden, und daß die durch den Vertrag von Berlin gezogene bulgarisch-rumänische Grenze berichtigt wird.

§ 3. Wenn Griechenland während des jetzigen Konflikts, ohne irgend eine Herausforderung von Seiten der bulgarischen Regierung, Bulgarien, seine Verbündeten oder die Türken angreift, wird das Deutsche Reich einwilligen, daß Bulgarien die Gebiete annektiert, die durch den Vertrag von Bukarest an Griechenland abgetreten sind.

§ 4. Die beiden Vertragsschließenden behalten sich eine spätere Abmachung über den Friedensschluß vor.